

**Praxissemesterordnung für den  
Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design,  
den Bachelorstudiengang  
Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
(Industrial & Business Systems, IBS)  
sowie den  
dualen Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design im Praxisverbund  
an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Technik**

Der Fachbereichsrat Technik hat am 27.11.2012 folgende Praxissemesterordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design, den Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrial & Business Systems, IBS) sowie den dualen Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design im Praxisverbund beschlossen, genehmigt durch das Präsidium am 28.11.2012:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Geltungsbereich .....	1
§ 2	Ziel.....	1
§ 3	Rahmenbedingungen .....	2
§ 4	Einbindung in den Studienverlauf und Dauer .....	2
§ 5	Studienbegleitender Teil des Praxissemester.....	2
§ 6	Praxisstellen .....	3
§ 7	Praxissemestervertrag .....	3
§ 8	Hochschulbetreuung .....	3
§ 9	Anerkennung .....	3
§ 10	Praxissemesterbeauftragte .....	4
§ 11	Pflichten der Studierenden.....	4
§ 12	Beschwerden.....	4
§ 13	Inkrafttreten .....	4

**§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Praxissemesterordnung gilt für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Design und Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrial & Business Systems, IBS) sowie den dualen Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design im Praxisverbund.

**§ 2 Ziel**

<sup>1</sup>Ziel des praktischen Studienseesters (Praxissemester) ist es, den Anwendungsbezug der im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch praktische Mitarbeit in einer Praxisstelle zu erweitern und zu vertiefen. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, die im Studium vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. <sup>3</sup>Dabei sollen sie die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Geschäftsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennen lernen und vertiefte Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische

und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten.<sup>4</sup>Das praktische Studiensemester soll die Fähigkeit der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in vorgegebenen Praxissituationen vermitteln und fördern sowie zur intensiven Verzahnung von Theorie und Praxis in der Ausbildung beitragen.

### **§ 3 Rahmenbedingungen**

- (1) <sup>1</sup>Das Praxissemester ist verpflichtender Bestandteil des Studiums.
- (2) <sup>1</sup>Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert.
- (3) <sup>1</sup>Das Praxissemester gilt als förderungswürdiges Fachsemester nach BAFöG. <sup>2</sup>Es gliedert sich in:
  - <sup>3</sup>einen berufspraktischen Teil sowie
  - <sup>4</sup>einen studienbegleitenden Teil.
- (4) <sup>1</sup>Der berufspraktische Teil wird in der Regel in dafür geeigneten Betrieben (Praxisstellen) außerhalb der Hochschule durchgeführt. <sup>2</sup>Der Betrieb kann sich auch im Ausland befinden.
- (5) <sup>1</sup>Die Studierenden werden von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Emden/Leer und einer Betreuungsperson in der Praxisstelle betreut.
- (6) <sup>1</sup>Die Studierenden sind kraft Gesetzes über den für die Praxisstelle zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft / Gemeinde-Unfall-Versicherungsverband) gegen Unfall versichert und genießen den Schutz der studentischen Krankenversicherung.
- (7) <sup>1</sup>Das Praxissemester kann auch im Ausland bei geeigneten Praxisstellen absolviert werden. <sup>2</sup>Da in diesem Fall die Versicherungsleistungen eventuell nicht mehr ausreichend sind, wird den Studierenden dafür der Abschluss geeigneter Versicherungen empfohlen.
- (8) <sup>1</sup>Im Praxissemester werden die Studierenden durch eine ihrem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit künftigen Aufgabengebieten und der entsprechenden Arbeitsweise vertraut gemacht.

### **§ 4 Einbindung in den Studienverlauf und Dauer**

- (1) <sup>1</sup>Die Einbindung des Praxissemesters in den Studienverlauf ergibt sich aus der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.
- (2) <sup>1</sup>Der berufspraktische Teil des Praxissemesters umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens:
  - <sup>2</sup>20 Wochen für die Studiengänge Maschinenbau und Design sowie Maschinenbau und Design im Praxisverbund
  - <sup>3</sup>18 Wochen für den Internationalen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrial & Business Systems, IBS).
- (3) <sup>1</sup>Krankheitsbedingte Fehlzeiten, die zehn Tage überschreiten, und sonstige Fehltage müssen nachgearbeitet werden.

### **§ 5 Studienbegleitender Teil des Praxissemesters**

- (1) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Veranstaltungen des Praxissemesters führt die Hochschule durch.
- (2) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Veranstaltungen werden von dem oder der jeweiligen Praxissemesterbeauftragten koordiniert und durch Aushang bekanntgegeben. <sup>2</sup>Bestandteile des studienbegleitenden Teils sind:
  - ein Praxissemesterbericht,
  - eine Präsentation,
  - ein Poster.
- (3) <sup>1</sup>Studierende der Studiengänge Maschinenbau und Design und Maschinenbau und Design im Praxisverbund sind nach dem jeweils geltenden Curriculum darüber hinaus verpflichtet, am Praxissemesterseminar teilzunehmen. <sup>2</sup>Bestandteile des Praxissemesterseminars sind:

- <sup>3</sup>die Vorlesung Präsentationstechniken,
- <sup>4</sup>die Veranstaltungsreihe Praxissemester-Vorbereitung sowie
- <sup>5</sup>die Veranstaltungsreihe Praxissemester-Nachbereitung.

(4) <sup>1</sup>Art, Form und Umfang von Praxissemesterbericht, Präsentation und Poster werden in der Praxissemester Vorbereitung ergänzend zu den Beschreibungen in dem Modulhandbuch festgelegt. <sup>2</sup>Die Inhalte stimmen die Studierenden mit dem betreuenden Professor oder der betreuenden Professorin ab.

(5) <sup>1</sup>Der Praxissemesterbericht und das Poster sind rechtzeitig bei der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor abzugeben. <sup>2</sup>Zum Vortragstermin müssen alle Teile des studienbegleitenden Anteils des Praxissemesters vorliegen. <sup>3</sup>Näheres zur Durchführung der Präsentation regelt ein Aushang.

## § 6 Praxisstellen

(1) <sup>1</sup>Praxisstellen können Firmen und Institutionen sein, die inhaltlich und organisatorisch in der Lage sind, ein Praxissemester gemäß den Zielen und Grundsätzen von § 2 durchzuführen.

(2) <sup>1</sup>Die Praxisstelle benennt eine verantwortliche Betreuerin oder einen verantwortlichen Betreuer für die Studierenden. <sup>2</sup>Sie oder er muss eine mindestens dem Fachhochschulabschluss entsprechende oder gleichwertige Qualifikation in einer für die Betreuung geeigneten Fachrichtung erworben haben.

(3) <sup>1</sup>Ein Wechsel der Praxisstelle während des Praxissemesters darf nur in dringenden Fällen und nur mit Zustimmung der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors durchgeführt werden. <sup>2</sup>Diese oder dieser wird die Praxissemesterbeauftragte oder den Praxissemesterbeauftragten umgehend darüber informieren.

(4) <sup>1</sup>Die Studierenden erstellen über die Tätigkeiten im Praxissemester einen Bericht, der von der Praxisstelle durch Unterschrift inhaltlich bestätigt und zur Veröffentlichung freigegeben wird.

## § 7 Praxissemestervertrag

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn des Praxissemesters schließen die Studierenden mit der Praxisstelle einen Vertrag. <sup>2</sup>Dieser Vertrag soll folgende Bestandteile regeln:

- <sup>3</sup>Pflichten der Praxisstelle und der Studentin oder des Studenten,
- <sup>4</sup>Kosten- und Aufwandentschädigungen sowie die Entgeltzahlung,
- <sup>5</sup>Gewährung von Urlaub,
- <sup>6</sup>Fragen der Versicherungsleistungen,
- <sup>7</sup>Freistellungen für Prüfungen und Lehrveranstaltungen an der Hochschule,
- <sup>8</sup>Benennung des betrieblichen Betreuers oder der betrieblichen Betreuerin.

(2) <sup>1</sup>Die Kündigung des Praxissemestervertrags ist umgehend seitens des Studierenden der oder dem Praxissemesterbeauftragten und dem Prüfungs- und Immatrikulationsamt mitzuteilen.

## § 8 Hochschulbetreuung

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden werden während des praktischen Studienseesters von einer Professorin oder einem Professor betreut, die oder der Mitglied der Abteilung Maschinenbau oder, bei Studierenden des Studiengangs Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrial & Business Systems, IBS) alternativ, Mitglied des Fachbereichs Wirtschaft ist. <sup>2</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer müssen vor Beginn des berufspraktischen Teils des Praxissemesters durch Unterschrift der Betreuung zustimmen. <sup>3</sup>Sie unterstützen die Studierenden in Fragen des Praxissemesters.

## § 9 Anerkennung

(1) <sup>1</sup>Das Praxissemester wird insgesamt mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet. <sup>2</sup>Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor entscheidet über die Anerkennung. <sup>3</sup>Voraussetzungen für die Anerkennung des Praxissemesters sind:

- <sup>4</sup>ein von vor Aufnahme der Tätigkeit abgezeichneter Praxissemestervertrag,
- <sup>5</sup>eine Bescheinigung der Praxisstelle über Zeitpunkt und Dauer der Tätigkeit einschließlich etwaiger Fehl- und Urlaubszeiten,

- <sup>6</sup>eine Anerkennung des Hochschulbetreuers bzw. der Hochschulbetreuerin für:
  - <sup>7</sup>einen von der Praxisstelle abgezeichneten Praxissemesterbericht,
  - <sup>8</sup>ein Poster,
  - <sup>9</sup>eine Präsentation.
- <sup>10</sup>Studierende der Studiengänge Maschinenbau und Design sowie Maschinenbau und Design im Praxisverbund benötigen weiterhin eine
  - <sup>11</sup>erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Präsentationstechniken sowie die
  - <sup>12</sup>Teilnahmebestätigungen für die Veranstaltungsreihen Praxissemester-Vorbereitung und Praxissemester-Nachbereitung.

(2) <sup>1</sup>Wird das Praxissemester aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Komponenten mit 'nicht bestanden' bewertet, legt der oder die Praxissemesterbeauftragte fest, welche Teilleistungen erneut zu erbringen sind.

#### **§ 10 Praxissemesterbeauftragte**

(1) <sup>1</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan der Abteilung Maschinenbau beauftragt mit Zustimmung des Fachbereichsrates für jeden genannten Studiengang eine Praxissemesterbeauftragte oder einen Praxissemesterbeauftragten.

(2) <sup>1</sup>Zu seinen oder ihren Aufgaben gehören die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und den Praxisstellen sowie die Abstimmung innerhalb der Hochschule in Angelegenheiten des Praxissemesters. <sup>2</sup>Dazu zählen vor allem die Klärung von Unstimmigkeiten sowie die Entscheidung in Ausnahmefällen.

#### **§ 11 Pflichten der Studierenden**

<sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich rechtzeitig und selbstständig um einen Praxisplatz zu bemühen. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf die Zuweisung zu einem bestimmten Ort oder einer bestimmten Praxisstelle besteht nicht.

#### **§ 12 Beschwerdeverfahren**

(1) <sup>1</sup>Bei Unstimmigkeiten bei der Zustimmung zu Praxissemesterverträgen, der Betreuung während des Praxissemesters sowie der Anerkennungen von Leistungen für das Praxissemester können sich die Studierenden in schriftlicher Form formlos an die zuständige Praxissemesterbeauftragte oder den zuständigen Praxissemesterbeauftragten wenden.

(2) <sup>1</sup>Kann er oder sie der Beschwerde nicht abhelfen, können die Studierenden einen formlosen, schriftlichen Antrag an die zuständige Prüfungskommission stellen, die darüber entscheidet.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Praxissemesterordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.